

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 ist nach Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden und gilt als solches fort. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 7. Mai 1954 festgestellt. Der geltende Gesetzestext enthält jedoch einige überholte sprachliche Bezüge zum ursprünglichen Reichsrecht wie „Reichsminister des Innern“. Diese historischen Begriffe sollen bereinigt werden, wozu auch einige nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes erforderliche Korrekturen vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Text des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wird ohne Änderungen des geltenden Rechts bereinigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
– Namensänderungsgesetz – (NamÄndG)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Familienname eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Staatenlosen oder heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder eines Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlings mit Wohnsitz im Inland kann auf Antrag geändert werden.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller oder einer seiner Vorfahren seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat entscheidet, welches Land für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist, wenn keine örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 begründet wird.

(2) Beantragen mehrere Angehörige einer Familie dieselbe Namensänderung und sind verschiedene Verwaltungsbehörden zuständig, so kann eine der beteiligten Behörden im Einvernehmen mit den anderen Behörden und mit dem Einverständnis der Antragsteller das Verfahren für alle Antragsteller durchführen.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Ist zweifelhaft, welchen Familiennamen ein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes, ein Staatenloser oder heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder ein Asylberechtigter oder

ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Inland zu führen berechtigt ist, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde den zu führenden Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen. Die Vorschriften der §§ 2, 3 Absatz 2, der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ist in einem auf Antrag eines Beteiligten eingeleiteten Verfahren die Entscheidung von der Beurteilung einer familienrechtlichen Vorfrage abhängig, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aussetzen und den Antragsteller zur Herbeiführung einer Entscheidung über diese Vorfrage auf den Rechtsweg verweisen.“

6. In § 9 Satz 1 wird das Wort „untere“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständige“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Die namensrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.“

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Die §§ 1 bis 3, 5 und 9 finden auch auf die Änderung von Vornamen Anwendung.“

9. § 13 wird aufgehoben.
10. In § 13a wird die Angabe „§§ 6, 8, 9 und 11“ durch die Wörter „den §§ 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann den Wortlaut des Namensänderungsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Namensänderungsgesetz vom 5. Januar 1938 ist nach Artikel 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden und gilt als solches fort. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 7. Mai 1954 festgestellt. In der letzten Volltextveröffentlichung im BGBl Teil III am 1. Januar 1962 wurden verschiedene historische Begriffe beibehalten und sind deshalb nach wie vor in dem Gesetz enthalten. Sie sollen durch dieses Änderungsgesetz bereinigt und der Text den Erfordernissen der Kompetenzverteilung nach dem Grundgesetz angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Namensänderungsgesetz wird ohne inhaltliche Änderung des geltenden Rechts bereinigt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit für die Neufassung des Namensänderungsgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)****Zu Nummer 1**

Die Regelung ergänzt die bisherige Überschrift des Gesetzes um eine Kurzform und eine Abkürzung.

Zu Nummer 2

In § 1 wird der Kreis der Antragsteller dem geltenden Recht angepasst.

Zu Nummer 3

Die Regelung ersetzt die inzwischen überholten behördlichen Zuständigkeitsbegriffe und aktualisiert die vorhandene Regelung bei fehlender örtlicher Behördenzuständigkeit (Absatz 1) und Mehrfachzuständigkeit von Behörden bei Anträgen mehrerer Mitglieder der gleichen Familie (Absatz 2).

Zu Nummer 4

Die bisher in § 6 vorgesehene Zuständigkeit einer höheren Behörde und das Vorbehaltsrecht des Reichsministers des Innern sind obsolet und daher aufzuheben. Die Regelung abweichender Zuständigkeiten für Verwaltungsverfahren obliegt ausschließlich dem Landesrecht.

Zu Nummer 5

In § 8 wird der Kreis der Beteiligten für das Verfahren zur Feststellung von Familiennamen dem geltenden Recht angepasst.

Zu Nummer 6

Die neue Regelung von § 9 aktualisiert den behördlichen Zuständigkeitsbegriff.

Zu Nummer 7

Die Regelung stellt sicher, dass die namensrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Namensänderungsgesetz unberührt bleiben und das öffentlich-rechtliche Namensänderungsverfahren nicht zur Umgehung dieser Vorschriften benutzt werden kann.

Zu Nummer 8

Die in § 11 bestehende Regelung für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes auf die Vornamensänderung wird aktualisiert.

Zu Nummer 9

Die bisher in § 13 enthaltene Ermächtigung des Reichsministers des Innern ist obsolet und daher aufzuheben. Der Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder kann unmittelbar nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erfolgen und ist der Bundesregierung als Kollegialorgan vorbehalten (vgl. BVerfGE 100, 249).

Zu Nummer 10

Die Vorschrift aktualisiert die Ermächtigung der Länder zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift gestattet die Bekanntmachung des vollständigen Gesetzestextes in der geänderten Form. Die Bekanntmachungsermächtigung ist erforderlich, um den vollständigen Regelungstext im Gesamtzusammenhang darzustellen und eröffnet die Möglichkeit, das Gesetz auch von der Bezugnahme auf die „Reichsregierung“ in der Eingangsformel zu befreien.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

